



Fall des Monats September 2017

Wer ist zuständig?

Fall-Nr.: 155603

Was ist passiert?

Eine entlassene Patientin ist vor dem Haupteingang beim Einsteigen in ein Taxi plötzlich umgefallen, war aber weiterhin ansprechbar. Dies wurde von der Innenpforte beobachtet und die Rettungsstelle informiert.

Die Rettungsstelle gab an, nicht zuständig zu sein, sondern das REA Team. Auch das REA Team gab an nicht zuständig zu sein. Die entlassene Station wurde angerufen. Es wurde mitgeteilt, man sei zwar nicht zuständig, würde aber trotzdem den Transport in die Rettungsstelle übernehmen.

Was war das Ergebnis?

Patientin wurde im weiteren in der Rettungsstelle versorgt.

Wo sehen Sie Gründe für dieses Ereignis und wie könnte es in Zukunft vermieden werden?

Unklare Definition der Zuständigkeit für entlassene Patienten.

Wie häufig tritt ein solches Ereignis ungefähr auf? *leer*

Kam der Patient zu Schaden? Nein

Welche Faktoren trugen zu dem Ereignis bei?

- Organisation (zu wenig Personal, Standards, Arbeitsbelastung, Abläufe etc.)

Altersgruppe: *leer*

Geschlecht: weiblich

Zuständiges Fachgebiet: Psychiatrie

In welchem Kontext fand das Ereignis statt? Organisation (Schnittstellen/Kommunikation)

Wo ist das Ereignis passiert? Krankenhaus

Versorgungsart: Notfall

Wer berichtet? andere Berufsgruppe



Kommentare

Kommentar des Anwenderforums:

Von drei Seiten kann man diesen Bericht betrachten:

1. Nach dem Berliner Rettungsdienstgesetz stellt der Rettungsdienst (Notfallnummer 112) die notfallrettende Versorgung zu Lande, zu Wasser und in der Luft sicher.
2. Krankenhäuser müssen nach dem Berliner Krankenhausgesetz „eine ausreichende und dem jeweiligen medizinischen Standard entsprechende ärztliche und pflegerische Versorgung gewährleisten“ und Notfälle vorrangig versorgen.
3. Für alle Bürgerinnen und Bürger gilt die Pflicht zur Hilfeleistung: „... bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not“ soll Hilfe geleistet werden, wenn dies „erforderlich und ... den Umständen nach zuzumuten“ ist, „insbesondere wenn keine erhebliche eigene Gefahr und die Verletzung anderer wichtiger Pflichten“ droht (§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung).

Eigentlich ist doch alles klar, könnte man meinen und doch: In dem geschilderten Fall hatten die Mitarbeiter des Krankenhauses, aus dem die Patientin entlassen wurde, mitbekommen (Information von der Pforte an die Rettungsstelle), dass sie umgefallen war. Wer sich um die Patientin kümmern sollte, war aber strittig.

Klar ist, dass die Mitarbeiter des Krankenhauses zur Hilfe verpflichtet sind, wenn sie z. B. die Rettungsstelle verlassen können, etwa weil sie nicht in weitere Aufgaben eingebunden sind, die sie zum Schutz anderer Patienten nicht unterbrechen dürfen. Möglicherweise bestand Unsicherheit darüber, was sie tun dürfen – den Arbeitsplatz verlassen?

Aus dem Anwender-Forum wird berichtet, dass es immer wieder zu ähnlichen Situationen kommt, in denen unklare Zuständigkeitsbereiche für Verwirrung sorgen.

Daher empfiehlt das Anwender-Forum jedem Krankenhaus eine klare diesbezügliche Regelung, die allen potenziell beteiligten Mitarbeitern bekannt sein muss (Pforte/Anmeldung, Rettungsstelle, innerklinisches Reanimationsteam, etc.), so dass es nicht erst zur zeitraubenden Klärung von Zuständigkeiten kommt, wenn sich jemand wegen eines Notfalls in der Nähe hilfesuchend ans Krankenhaus wendet: So sollten die Mitarbeiter wissen, dass sie in ähnlich gelagerten Fällen zu Hilfe eilen sollen und dürfen, z. B. bis der Rettungsdienst eintrifft.